

Synopse

Teilrevision Gesundheitsgesetz (ambulanter Notfalldienst)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf, RR 6. Juni 2017
	I.
	Der Erlass bGS 811.1 (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 4 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton:</p> <p>a) Stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind;</p> <p>a^{bis}) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;</p> <p>b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention;</p> <p>c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;</p> <p>d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten;</p> <p>e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen;</p> <p>f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest;</p> <p>g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens;</p> <p>h) ...</p>	<p>a^{ter}) kann sich an den Kosten des ambulanten Notfalldienstes finanziell beteiligen;</p>

<p>h^{bis}) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung.</p> <p>i) fördert im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;</p> <p>j) überwacht das Heilmittelwesen;</p> <p>k) nimmt die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahr;</p> <p>l) koordiniert und beaufsichtigt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p>² Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung erlassen und Qualitätsvorgaben machen; dabei arbeitet er mit den Berufsverbänden zusammen.</p> <p>³ Er finanziert und unterstützt in der Regel nur Tätigkeiten und Institutionen, die den Zielen der Gesundheitsplanung entsprechen.</p>	
<p>Art. 42 Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst</p> <p>¹ Die Organisation des Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienstes der Ärztinnen und Ärzte, der Hebammen, der Tierärztinnen und Tierärzte und der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist Sache der Berufsverbände. Die Gesundheitsfachpersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>Art. 42 Ambulanter Notfalldienst a) Mitwirkungspflicht und Organisation</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden.</p> <p>^{1bis} Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände. Das Departement Gesundheit und Soziales gibt ihnen die dafür notwendigen Informationen von sich aus bekannt.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Organisationsvorgaben machen. Ist die Gesundheitsversorgung durch die Organisation nicht gewährleistet, trifft er die erforderlichen Massnahmen.</p>

	<p>Art. 42a b) Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Berufsverbände erheben von den Ärztinnen und Ärzten sowie den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden, eine Ersatzabgabe.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 4'000.– pro Jahr. Sie ist angemessen zu reduzieren, wenn die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllen;b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben; oderc) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit werden. <p>³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.</p>
<p>Art. 66b Rechtsschutz der Gesundheitsfachpersonen, der Institutionen des Gesundheitswesens oder Dritter</p> <p>¹ Entscheide der Gesundheitsbehörden gegenüber Gesundheitsfachpersonen, Institutionen des Gesundheitswesens oder betroffenen Dritten unterliegen dem Rekurs an das Departement, oder, wenn dieses entscheidet, an den Regierungsrat.</p> <p>² Streitigkeiten aus Leistungsaufträgen sind mittels verwaltungsgerichtlicher Klage nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ vor Obergericht zu bringen.</p> <p>³ Bewilligungen der Ethikkommission nach Art. 33 unterliegen dem Rekurs an das Departement Gesundheit und Soziales.</p>	<p>⁴ Verfügungen der Berufsverbände im Rahmen von Art. 42 und Art. 42a sind mit Rekurs beim Departement anfechtbar.</p>

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.